3. Ausfertigung

PLANZEICHNUNG TEIL "A"

ZEICHENERKLÄRUNG :

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1990, (PlanzV 90), (BGBl. I Nr. 3) vom 22. Januar 1991

FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 , 8.Änderung. § 9 (7) BauGB

Baugestaltung: § 9 (4) BauGB i. V. mit § 82 LBO

Verbindliche Dachform, Dachneigung, Firstrichtung:

SD/WD Sattel- und Walmdach wahlweise möglich,

..°-..° Dachneigung,

Firstrichtung, § 9 (1) 2 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage.

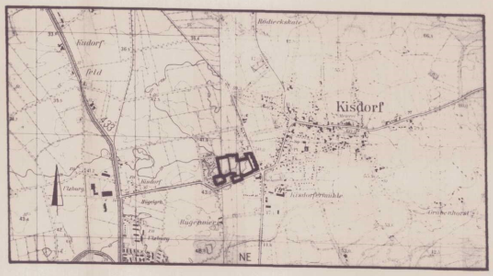

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25 000

TEXT TEIL "B"

1. Drempel sind unzulässig.
2. Die Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten soweit zutreffend auch für diese Änderung.

SATZUNG
DER GEMEINDE
KISDORF
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 2
FÜR DAS GEBIET
" KISTLOH "
8. ÄNDERUNG
FÜR DEN BEREICH
"WESTL. DER K 97, ZWISCHEN ULZBURGER STR. UND POMMERNSTR."

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch ~~den Einigungsvertrag vom 31.August 1990~~ in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885), sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S.86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.1993 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 - 8. ÄNDERUNG "WESTL. DER K 97, ZWISCHEN ULZBURGER STR. UND POMMERNSTR." bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.12.1992
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ~~durch Aushang~~ durch Abdruck in der ... im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 19.12.1992 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 26.10.1992 durchgeführt worden.
~~Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr.3 und 5 sind gemäß § 4 Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden , die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).

4. Die Gemeindevertretung hat am 28.04.1993 den Entwurf der B-Plan/Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der B-Plan/Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.06.1993 bis zum 28.07.1993 während der Dienststunden/ ~~folgender Zeiten~~ ... nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 16.06.1993 ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.09.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf der B-Plan/Änderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff 5) geändert worden.
Daher haben der Entwurf der ... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden / folgender Zeiten ... erneut öffentlich ausgelegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... / in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs.3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs.1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

8. Die B-Plan/Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 27.09.1993 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu ... wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.09.1993 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr.1-3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE KISDORF DEN 09. Dez. 1993
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN ...
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs.1 Halbsatz 2 und Abs.3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 19.04.1994 bestätigt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
~~- die geltend gemachten Rechtsverletzungen beseitigt worden sind.~~
Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs.4 LBO erteilt.

GEMEINDE KISDORF DEN 20. APR. 1994
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

11. Die Satzung der B-Plan/Änd. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

KISDORF DEN 20. APR. 1994
BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur B-Plan/Änderung, die Genehmigung gemäß § 82 Abs.4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.04.1994 (vom ... bis zum ...) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 28.04.1994 in Kraft getreten.

GEMEINDE KISDORF DEN 05. MAI 1994
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER